

Pétanque-Club Reinach AG

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Pétanque-Club Reinach AG» (nachstehend PCR genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Reinach AG.
- 1.2 Der PCR bezweckt die Pflege und Förderung des Pétanque-Sports und der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Sportvereinen.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 1.5 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Der Beitritt erfolgt durch das Ausfüllen und Unterzeichnen der Beitrittserklärung.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt (mittels einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds)
Ein Austritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich.
 - b) Ausschluss (Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder durch schlechtes, unsportliches Verhalten auffallen, oder die Statuten nicht beachten.)
 - c) Todesfall
- 2.4 Der Verein ist offen für die Mitgliedschaft bei Pétanque-Vereinen, wie der «Fédération Suisse de Pétanque FSP» und ihren Unterorganisationen.

Art. 3 Vereinsjahr

- 3.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. jeden Kalenderjahres und endet mit dem 31.12. desselben.

Art. 4 Lizenzen

- 4.1 Es steht allen Mitgliedern des PCR frei, eine Spielerlizenz der FSP zu beantragen. Diese Lizenz berechtigt zur Teilnahme an offiziellen in- und ausländischen Pétanque-Veranstaltungen.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - A) Die Mitgliederversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Rechnungsrevisoren

A) Die Mitgliederversammlung

- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten übertragen sind.
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet spätestens fünf Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 5.3 Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung der folgenden Traktanden:
1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 2. Jahresbericht des Präsidenten
 3. Jahresrechnung, Revisionsbericht, Entlastung der Organe, Budget
 4. Festsetzung des Jahresbeitrags
 5. Jahresprogramm
 6. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
 7. Statutenänderungen
 8. Anträge der Vereinsmitglieder
 9. Vereinsauflösung
- 5.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 5.5 Die Einberufung einer von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 5.6 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.7 Jede vorschriftsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.8 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.
Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.
Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

B) Der Vorstand

- 5.9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Der Präsident und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.10 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar.
- 5.11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Clubs.
- 5.12 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 5.13 Der Präsident und der Kassier zeichnen je einzeln.

